

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXVIII/92
15. Mai 1973

Der Besuch aus Moskau

Bonn - eine wichtige Station zwischen West und Ost

Von Herbert Wehner MdB
Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion und
Mitglied des SPD-Präsidiums

Seite 1 und 2 / 82 Zeilen

Der Entwicklungsdienst der Kirche

Beitrag für Frieden und Gerechtigkeit in
der Welt

Von Dr. Erhard Eppler MdB
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammen-
arbeit und Mitglied der Synode der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Seite 3 / 34 Zeilen

Am Ende ein befriedigendes Ergebnis

Sport ein wichtiges Element in den innerdeut-
schen Beziehungen

Von Lothar Wrede MdB
Mitglied des Sportausschusses des Deutschen
Bundestages

Seite 4 / 46 Zeilen

Den "Weißen Kragen"-Tätern an den Kragen!

Abgabenordnung muß bald verabschiedet werden

Von Hermann Dürr MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 5 bis 7 138 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und
----- Eingliederung"

Der Besuch aus Moskau

Bonn - eine wichtige Station zwischen West und Ost

Von Herbert Wehner MdB

Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
und Mitglied des SPD-Präsidiums

Aus den Reise-Aktivitäten führender Politiker aller Teile der Welt ragt der Besuch des an der Spitze der Kommunistischen Partei der Sowjetunion stehenden Mannes in Bonn besonders hervor. Leonid I. Breschnjews Besuch in Bonn ist keine Alltäglichkeit; aber er ist für ihn eine von vielen Stationen. Daß der Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU kurz vor seiner Reise nach Bonn in Warschau und Berlin (Ost) Besuche gemacht hat, gibt einen Hinweis darauf, von welcher Bedeutung seine Reise nach Bonn für die im Warschauer Pakt zusammengeschlossenen Staaten ist. Für die unmittelbar Beteiligten wie für die mit ihnen unmittelbar Verbundenen ist das dritte Treffen Breschnjews mit Brandt Anlaß zur Prüfung der zurückgelegten und der bevorstehenden Wegstrecken.

Einen Monat später werden der Generalsekretär des ZK der KPdSU und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika zusammentreffen. Der Besuch Breschnjews bei Nixon setzt fort, was seiner Zeit in Moskau an grundsätzlichen Absichtserklärungen von den an der Spitze der stärksten Staaten von Ost und West Stehenden über eine ohne Krieg sich entwickelnde Regelung internationaler Probleme niedergelegt worden ist. Zwischen Moskau und Washington ist Bonn zu einer Station geworden, auf die nun viele gespannt schauen, weil sie sich vom Verlauf des Bonner Besuches von Leonid I. Breschnjew Aufschlüsse für die bevorstehenden Aktivitäten der östlichen Weltmacht im Bemühen um die weitere Entwicklung ihres Verhältnisses zur westlichen Weltmacht und damit für die Großwetterlage in der Welt erwarten.

Wenn Bonn für kurze Zeit sozusagen im Mittelpunkt des Weltinteresses zu stehen scheint, so darf daraus nicht gefolgert werden, Bonn sei zu den Großen in der Welt aufgerückt. Hier entscheidet sich nicht, was in der übrigen Welt geschehen wird. Hier wird lediglich erkennbar, mit welcher Intensität der Repräsentant der östlichen Weltmacht um ein ohne

Krieg weiter zu entwickelndes Verhältnis zur westlichen Weltmacht und für die Regelung der Streitfragen und die Lösung der Probleme in der Welt mit den Mitteln der Diplomatie, der Wirtschaftsbeziehungen und allem, was zu einer friedlichen Nebeneinander gehört, sich exponiert. Wie sehr er dazu der Zustimmung in den Hauptstädten der mit der UdSSR unmittelbar verbundenen Ländern sicher sein will und muß, deuten die dem Besuch in Bonn vorangegangenen Besuche an.

Die Bundesrepublik Deutschland, die in Bonn repräsentiert ist, befindet sich noch im Stadium der Regelung ihrer Beziehungen zu den mit der UdSSR unmittelbar verbundenen Ländern. So werden in den Bonner Gesprächen Leonid Breschnjews Fragen, die im Zusammenhang mit dem Moskauer Vertrag auch über grundsätzliche Erwägungen zur Normalisierung der Verhältnisse zwischen den im Warschauer Pakt mit der UdSSR verbundenen Staaten und der Bundesrepublik Deutschland eine Rolle gespielt haben, Gegenstand des Meinungsaustausches sein. Verständlich ist, daß deutscherseits vor allem Wünsche und Fragen, die unser eigenes Land und in diesem Zusammenhang Berlin betreffen, in Erwartungen zum Ausdruck kommen. Für uns Deutsche wird es gut sein, nicht alles oder gar nichts zu erhoffen. Es bedarf noch mancher Station auf den Strecken der Bemühungen um friedliche Regelung der Probleme und Streitfragen, die Krieg und Nachkrieg hinterlassen haben, ehe wir werden atmen können.

Für manche ist die Versuchung groß, die Gelegenheit wahrzunehmen, dem Gast grastisch oder schnippsisch vor Augen zu führen, was wir alles nicht vergessen haben und was wir sicher in unserer Tasche haben wollen, ehe wir gastfreundlich oder wenigstens gelassen gastlich sein können. Die Summe der Erlebnisse, der Enttäuschungen, der Entbehrungen, der Leiden und der Erfahrungen aus Krieg und Nachkrieg ist unermesslich groß. Der Versuch sollte dennoch nicht verschmäht werden, sie in eine Beziehung zu bringen zu den entsprechenden Erscheinungen auf jeder Seite, die der Gast repräsentiert. Gerechtigkeit erhöht ein Volk. Würde jede Seite nur hinausschreien, was die andere ihr jemals angetan hat, bliebe das Gehör beider Seiten schließlich taub.

Als Brandt und Breschnjew 1970 ihr erstes Gespräch miteinander hatten, galt es als ausgemacht, daß keine der beiden Seiten durch das von ihnen gesuchte neue normale Verhältnis ihre jeweiligen vertraglichen Bindungen mit anderen aufzugeben oder einzufrieren habe. Das bleibt die Grundlage des Verhältnisses. Beide Seiten müssen bemüht sein und bleiben, Mauern, die zwischen ihnen stehen, und Grenzen, an denen Menschen verbiuten, weil sie sich über die Grenzen hinwegsetzen möchten, allmählich abzutragen. Für mehr Humanität muß in der "Zwischenzeit" Gelegenheit zum Wirken gegeben sein. Heroismus und martialische Härte haben wir auf und von allen Seiten zur Genüge kennen und wirken sehen. Versuchen wir beharrlich, der Humanität zu ihrem Recht zu verhelfen.

(-- 15.5.1973/boy/ex)

Der Entwicklungsdienst der Kirche

Beitrag für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt

Von Dr. Erhard Eppler MdB

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die neue Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) geht weit über den kirchlichen Entwicklungsdienst hinaus. Sie ist eine Absage an die Entwicklungspolitik der 60er Jahre die davon ausging, daß wirtschaftliches Wachstum nach dem - meist unausgesprochenen - Leitbild unserer Konsum- und Wohlstandsgesellschaft das sei, was die Menschen der Dritten Welt voranbrächte. Sie ist aber auch eine Absage an eine unpolitische Mildtätigkeit, die Entwicklungspolitik mit einem Almosen verwechselt, mit dem der Privilegierte sein Gewissen beruhigt. Im konsequenten Weiterdenken der Ökumenischen Diskussion und besonders des Antirassismus-Programmes anerkennt die EKD, daß ihre Hilfe politischen Gehalt hat, auch wo sie ausschließlich von Nächstenliebe motiviert ist. Sie weiß, daß dort, wo die etablierte Gewalt sich den notwendigen Veränderungen widersetzt, der kirchliche Entwicklungsdienst sich für die Leidenden einsetzt, sich mit ihnen solidarisiert muß.

So wie die Kirche nicht davon ablassen will ungerechte Herrschaftsverhältnisse anzuprangern, so greift sie auch die Bedingungen des Welthandels an, und sie stellt Forderungen an die privatwirtschaftliche Tätigkeit in der Dritten Welt, an die internationalen Organisationen und an die staatliche Entwicklungspolitik. Sie kritisiert, daß die öffentliche Entwicklungshilfe der EKD nicht in dem Maße gestiegen ist, wie es zur Erreichung des von den Vereinten Nationen festgelegten und von uns akzeptierten 0,7 % BIP-Zieles nötig ist. In der Art und Weise, wie die Kirche ihre Partner in der Dritten Welt bei gewissen Aufgaben selbst über die Hilfsfonds verfügen lassen will, kann die kirchliche für die staatliche Entwicklungspolitik beispielgebend sein.

Die Denkschrift verkennt auch nicht die Rückwirkungen einer weltweiten Strategie sozialer Gerechtigkeit auf unsere Gesellschaft. Sie fordert die entsprechenden wirtschaftlichen Strukturveränderungen im eigenen Land und den dazu notwendigen Bewußtseinswandel. Die Denkschrift der EKD ist ein Beitrag dazu, der innerhalb und außerhalb der Kirche Beachtung verdient.

[15.5.1973/rs/ex]

Am Ende ein befriedigendes Ergebnis

Sport ein wichtiges Element in den innerdeutschen Beziehungen

Von Lothar Wrede MdB

Mitglied des Sportausschusses des Deutschen Bundestages

Allen Unkenrufen zum Trotz: Wenn am 2. Juli dieses Jahres die beiden Deutschen Sportbünde an einem noch festzulegenden Ort in der DDR zusammentreffen, wäre eine konkrete schriftliche Vereinbarung mit einem Katalog von praktischen Maßnahmen für Sportbegegnungen kaum noch eine Überraschung.

Zwar mag die DDR offenbar immer noch nicht recht glauben, daß analog der politischen Bindungen und der Außenvertretung Westberlins durch die Bundesrepublik Deutschland - etwa künftig in den Vereinten Nationen - auch die Sportorganisationen nach Vier-Mächte-Abkommen und Verkehrs- und Grundvertrag mit der DDR ihre rechtlich und tatsächlich gewachsenen Bindungen zum Westberliner Sport festigen und weiterentwickeln. Doch schließlich wird Ostberlin diesen Tatbestand hinnehmen müssen. Die jetzt mit der UdSSR in mehreren Abkommen ausgehandelte "Berlin-Klausel" stärkt indirekt auch die Verhandlungsposition des Deutschen Sportbundes gegenüber dem Deutschen Turn- und Sportbund, was die Vertretung und Einbeziehung Westberlins angeht.

Für den Deutschen Sportbund hat es sich als sinnvoll und vorteilhaft erwiesen, daß mit dem Berliner Senator Horst Korber ein Sportpolitiker der DSB-Delegation angehört, der die rechts- und sportpolitische Situation mit großer Fachkenntnis und Standvermögen beherrscht. Analysiert man Grundsatzpositionen, Verhandlungstaktik und Verhandlungsziel, so stellt Korber gegenüber dem Vollprofi Manfred Ewald - dem Präsidenten des DTSB und des NOK, dem Volkskammerabgeordneten und dem Mitglied des SED-ZK - einen nützlichen Ausgleich dar. Wenn sich die DDR in ihren Beziehungen zur Bundesrepublik Entwicklungen und Notwendigkeiten nicht entziehen konnte, so gilt dies auch für den eigentlich unkomplizierten und bürgernahen Bereich der Sportbeziehungen. DTSE-Präsident Ewald hat auch bei dem letzten Treffen der beiden deutschen Sportbünde in Frankfurt wiederholt betont, die DDR wolle ihre Sportbeziehungen zu den Organisationen der Bundesrepublik normalisieren. Hier steht die Glaubwürdigkeit des DDR-Sports im Internationalen Olympischen Komitee und den internationalen Sportföderationen auf dem Spiel. Mit dem "Berlängeränke" operiert die DDR-Sportpolitik bisher eindeutig und ohne jeden Zweifel am Sinn und Zweck der Festlegungen, Regeln und der Praxis der Weltsportorganisationen vorbei. Dabei unterscheidet der internationale Sport logischerweise nicht zwischen bi- und multilateralen Sportbegegnungen, wie Ewald es gerne sehen möchte. In diesem Zusammenhang muß sich der DDR-Sportchef seine souverän vorgetragene These als Maßstab anlegen lassen, die DDR akzeptiere die Regeln und Bestimmungen des IOC und der Sportföderationen.

Wie heißt doch der DDR-Politikliebste Forderung: Wir wollen Taten sehen. Seit der Wiederaufnahme der Sportgespräche am 2. Juli 1970 in Halle/Saale ist ein breiter Raum für die praktischen Ergebnisse dieser Taten geschaffen worden. (-/15.5.1973/ks/ex)

Den "Weißen Kragen"-Tätern an den Kragen !

Abgabenordnung muß bald verabschiedet werden

Von Hermann Dürr MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Der Finanzausschuß hat die Beratungen des Entwurfs einer Abgabenordnung zügig vorgebracht. Ich halte es für geboten, die Grundsätze, denen der Entwurf bei der Unterscheidung zwischen Steuervergehen und Ordnungswidrigkeiten folgt, zu überprüfen. Es scheint mir außerdem im Hinblick auf den beginnenden Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität notwendig, das Steuergeheimnis in sachgerechter Weise einzuschränken. Darüber hinaus wird es im Bereich der Prozeßvorschriften des Entwurfs erforderlich sein, im Ermittlungsverfahren bei Verdacht auf Steuerverfehlungen eine stärkere Beteiligung der Staatsanwaltschaften anzustreben.

Der Entwurf grenzt zwischen der Steuerhinterziehung und der als Ordnungswidrigkeit behandelten leichtfertigen Steuerverkürzung ab, indem er leichtfertige Verletzungen der Mitwirkungspflicht im Steuerverfahren zu Ordnungswidrigkeiten herabstuft und lediglich vorsätzliche Pflichtverletzungen als Steuerstraftaten ansieht. Nur ordnungswidrig handelt nach dem Entwurf sogar, wer falsche Belege ausstellt oder Geschäftsvorfälle unrichtig verbuchen läßt und sich dadurch einer Steuergefährdung schuldig macht. Damit bleibt der Entwurf bei der Regelung der gegenwärtig geltenden Reichsabgabenordnung und umgeht das Hauptproblem des klassischen Abgabenstrafrechts. Würde man bei der Frage nach der Unterscheidung zwischen steuerlichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die Prinzipien beachten, die Leitlinie der in Gang befindlichen Gesamtreform des Strafrechts sind, müßte man zu einer Trennung nach dem Rechtsgut kommen. Rechtsgut bei der Steuerhinterziehung ist die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen an dem Besteuerungsverfahren. Die Einstufung der fahrlässigen Verletzung dieser Mitwirkungspflicht als Ordnungswidrigkeit wäre verfehlt.

Dieser Ansicht ist auch der Bundesrat: "Die sogenannten Wirtschaftsstraftaten, zu denen auch die Steuerstraftaten zählen, stehen im Hinblick auf den Unrechtsgehalt und ihre Sozialschädlichkeit den Straftatbeständen des allgemeinen Strafrechts nicht nach. Sie sollten daher grundsätzlich in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden".

In der Tat sind nach herrschender Auffassung Steuerverfehlungen als echtes kriminelles Unrecht zu werten; insbesondere von amtlicher Seite wendet man sich zunehmend immer wieder gegen die Einstufung von Steuerverfehlungen als "Kavalierdelikte". Ich halte

es für erforderlich, die besondere Sozialschädlichkeit der Steuer-
verfehlungen und ihren besonderen Unrechtsgehalt auch im legisla-
torischen Zusammenhang zu verdeutlichen. Das scheint mir um so not-
wendiger zu sein, als im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum
Strafgesetzbuch vorgesehen ist, die Verletzung des Steuergeheim-
nisses in das Strafgesetzbuch einzustellen. Man kommt - so meine
ich - zu einer falschen Sicht der Dinge, wenn man die Verletzung
des Steuergeheimnisses in das Strafgesetzbuch aufnimmt, gleich-
zeitig aber die Steuerverfehlungen, die in aller Regel als ein
viel größeres Strafrecht zu werten sind, im Nebenstrafrecht be-
läßt.

Die neue Abgabenordnung sollte auch endlich die Fälle, in
denen beim Steuerverfahren erlangte Kenntnisse im Strafverfahren
verwendet werden können und in welchen nicht, differenziert fest-
legen. Es geht - kurz gesagt - darum, das Steuergeheimnis einzu-
schränken. Diese Frage hat zentrale Bedeutung, weil der Steuer-
fahndung im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Fülle von außersteuerlichen
Wirtschaftsdelikten bekannt werden, deren Ahndung bei traditionel-
ler Definition des Steuergeheimnisses ausgeschlossen ist. Der Bun-
desrat hatte bereits im Jahre 1952 angeregt, eine Lockerung des
Steuergeheimnisses zuzulassen, nämlich dann, wenn es sich um Ver-
hältnisse des Steuerpflichtigen handelt, die zwar im Steuerstraf-
verfahren bekannt geworden sind, jedoch nicht auf Angaben des Be-
schuldigten beruhen.

Dieser Vorschlag scheint mir nicht nur wirkungsvoll im Hin-
blick auf die von uns so sehr propagierte Bekämpfung der Wirt-
schaftskriminalität zu sein. Er ist darüber hinaus praktikabel und
sachgerecht. Er trägt der Tatsache Rechnung, daß das heutige Steuer-
recht auf dem Prinzip der Amtsermittlung einerseits und der Mit-
wirkungspflicht des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung der Be-
steuerungsgrundlage andererseits beruht. Das Steuergeheimnis ist
damit ausschließlich das Gegenstück der Offenbarungs- und Mitwir-
kungspflicht. Der Grund für die Geheimhaltung entfällt also für
andere als vom Steuerpflichtigen angegebene Tatsachen. Diese
sollten den Strafverfolgungsorganen mitgeteilt werden müssen. Eine
derartige Präzisierung des Begriffs des Steuergeheimnisses könnte
in der Praxis wohl sogar dazu führen, daß der Steuerpflichtige von
vornherein eher geneigt sein wird, sich vollständig zu offenbaren.

Alle Änderungen im materiellen Steuerstrafrecht können letzt-
lich jedoch nur wirklich wirksam werden, wenn das Anklagenmonopol
der Staatsanwaltschaften auf das steuerstrafrechtliche Verfahren
ausgedehnt wird.

Häufig wird davon gesprochen, der Steuerschuldner entziehe
sich durch ein "heimliches Unterwerfungsverfahren" dem öffentlichen
Strafverfahren. Immer wieder haben derartige Vorkommnisse in der
Presse Schlagzeilen gemacht. Diese Praxis ist verschieden erklärt
worden: Der Betroffene scheue als "seriöser Kaufmann" das Bekannt-
werden seiner Steuerstraftaten in der Öffentlichkeit. Er habe
schutzwürdige wirtschaftliche Interessen, so daß es angebracht sei,
Steuerdelikte in der Dunkelkammer der Verwaltungsjustiz abzuurtei-

len. In einem Verfahren mit öffentlicher Verhandlung könnte der Beschuldigte wirtschaftlich unverhältnismäßig geschädigt werden.

Wenn man aber Steuerstraftaten als echtes kriminelles Unrecht ansehen muß, dann darf nicht allein auf die Interessen des Finanzamtes und die des Beschuldigten abgestellt werden. Der Allgemeinheit ist daran gelegen, daß jeder Steuerdelinquent die seiner Tat angemessene Strafe erhält, daß Mißgriffe der Finanzverwaltung nicht vorkommen können und eine Gleichbehandlung aller Beschuldigten gesichert ist. Sinn des Strafverfahrens kann es nicht sein, den Beschuldigten zu schonen und vor einer öffentlichen Brandmarkung zu schützen. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde z.B. die Straffälligen, die einen Betrug oder ein Konkursdelikt begangen haben, schlechter behandelt werden sollen als Steuerdelinquenten. Das gilt gerade dann, wenn es sich um große, die Allgemeinheit besonders schädigende Steuerhinterziehungen handelt. Völlig unverständlich muß bleiben, warum gerade die großen Steuerdelinquenten dem ordentlichen Gerichtsverfahren mit dem Hinweis auf besonders schutzwürdige wirtschaftliche Interessen entgehen dürfen, während bei weniger großen Vergehen eine öffentliche Hauptverhandlung vor dem Strafrichter stattzufinden hat.

Hier leiden offensichtlich rechtsstaatliche Grundsätze Schaden. Denn in einem rechtsstaatlichen Verfahren muß nicht nur sichergestellt sein, daß kein Unschuldiger zu Unrecht verfolgt und bestraft wird. Es muß vielmehr auch verhindert werden, daß ein Schuldiger nicht oder nicht dem Maße seiner Schuld entsprechend bestraft wird. Diese Gefahr besteht aber, solange die Finanzbehörde eine Steuerstrafsache im Strafbefehlsverfahren erledigen kann. Die Gefahr einer weiterhin fiskalischen Handhabung des Steuerstrafverfahrens besteht darin, daß die Staatsanwaltschaft gar nicht oder nicht rechtzeitig vom Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen Kenntnis erhält, die von den Finanzämtern betrieben werden.

In Anbetracht der besonders großen Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften müßte es sich als wirkungslos erweisen, die Finanzämter zu verpflichten, alle Steuerfälle bei Verdacht einer Steuerverfehlung an die Staatsanwaltschaften abzugeben. Im Interesse eines sukzessiven Überganges der Ermittlungsbefugnisse und einer konsequenten Verfolgung gerade der großen Steuersünder wäre es angezeigt, einen Modus zu finden, der den Staatsanwaltschaften erlaubte, eine Auswahl zu treffen und nur dann Ermittlungen zu führen, wenn der Verdacht einer besonders gravierenden Steuerverfehlung besteht. Das könnte verwirklicht werden, indem den Finanzbehörden eine Anzeigepflicht für alle Fälle auferlegt würde, in denen Ermittlungen wegen des Verdachts einer Steuerstraftat beginnen. Die Anzeige müßte derart gefaßt werden, daß den Staatsanwaltschaften ohne weiteres die Möglichkeit eröffnet wird, die Bedeutung der Steuerstraftat zu erkennen und zur weiteren Überprüfung des Falles um Vorlage der Akten nachzusuchen.

Die Abgabenordnung könnte ein sichtbarer Beweis für die Entschlossenheit der Sozialdemokraten sein, den "Tätern mit dem weißen Kragen" das Handwerk zu legen. (15.5.1973/ks/ex